

Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences

Studiengang: Soziale Arbeit (B.A.)

# **Bachelorarbeit**

## **Der Anti-Bias-Ansatz und Rassismus - Eine kritische Analyse am Beispiel des Projekts „Perspektivwechsel“**

vorgelegt von: Lucas Schumacher  
Matrikel-Nr.: 18618

Erstgutachter/in: Prof. Dr. phil. Malte Thran  
Zweitgutachter/in: Prof. Dr. phil. Alfred Georg Frei

Abgabedatum: 26.08.2014

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung.....	2
2. Der Rassismusbegriff bei Robert Miles.....	3
2.1 Rassenkonstruktion.....	4
2.2 Rassismus.....	6
2.3 Rassismus und Nationalismus.....	7
2.4 Praktische Schlussfolgerungen.....	9
3. Das Projekt „Perspektivwechsel“ und der Anti-Bias-Ansatz.....	9
3.1 Grundannahmen des Anti-Bias-Ansatzes.....	10
3.2 Der Rassismusbegriff im Anti-Bias-Ansatz.....	12
3.3 Handlungsstrategien.....	15
3.3.1 Der „vorurteilsbewusste“ Dialog.....	15
3.3.2 Die „ganzheitliche“ Sicht.....	18
3.4 Der Anti-Bias-Ansatz und die „Chancengleichheit“.....	20
4. Fazit.....	23
5. Literaturverzeichnis.....	26

## 1. Einführung

Bevor ich mit dem Thema Rassismus intensiver auseinandergesetzt habe, nahm ich an, dass es sich hierbei um ein Phänomen handelt, über dessen Beschreibung größtenteils Konsens herrscht. Zumindest lässt der selbstverständliche Gebrauch des Begriffes im Alltag dies vermuten. Bei meiner Recherche hat sich jedoch herausgestellt, dass damals wie heute die theoretischen Meinungen bezüglich des Rassismus sehr weit auseinandergehen. In manchen Theorien hat der Begriff der Fremdenfeindlichkeit teilweise den des Rassismus sogar ersetzt. Letzterer ist jedoch außerhalb des Wissenschaftsbetriebs immer noch in aller Munde. Vor allem linke Aktivisten<sup>1</sup> benutzen ihn, um alle möglichen Diskriminierungspraktiken und negative Äußerungen, welche sich im weitesten Sinne auf Migranten beziehen, zu verurteilen. Aufgrund seiner inflationären Verwendung muss angenommen werden, dass viele Menschen selbst nicht wissen, was sie mit Rassismus nun konkret meinen. In vielen Zusammenhängen beinhaltet der Begriff hingegen vordergründig ein moralisches Urteil, welches den Menschen, der als Rassist denunziert wird, letztlich als 'böse' darstellt. Dadurch wird aber im Kampf gegen das, was tatsächlich die Bezeichnung Rassismus verdient hat, wenig gewonnen. Eine möglichst genaue Definition des Rassismusbegriffes ist demnach nicht einfach nur eine theoretische Übung, sondern auch von praktischer Bedeutung. Wird der Rassismus nämlich schon in der Theorie nicht hinreichend erfasst, läuft eine entsprechende antirassistischen Intervention zwangsläufig ins Leere. Im schlechtesten Fall trägt diese dann sogar zu einer Reproduktion des Rassismus bei.

In diesem Sinne möchte ich in der vorliegenden Arbeit einen Bildungsansatz aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit kritisch analysieren, dessen Ziel unter anderem die Vermeidung von Rassismus ist. Gemeint ist der Anti-Bias-Ansatz, welcher ursprünglich in den USA von Louise Derman-Sparks entwickelt wurde (vgl. Gramelt 2010, S 101). Mitte der Achtziger erstellte sie mit anderen Pädagogen zusammen das erste Anti-Bias-Konzept, welches für die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter ausgerichtet war (vgl. ebd., S. 101). 1990 wurde der Anti-Bias-Ansatz in Südafrika aufgegriffen und dazu eingesetzt, die südafrikanischen Bürger bei einem Umdenken zu unterstützen, da sich mit dem Ende der Apartheid nicht auch gleichzeitig die Problematik des Rassismus erledigt hatte (vgl. ebd., S. 117-123). Durch einen Expertenaustausch kam der Ansatz wenige Jahre später auch nach Deutschland, sodass

<sup>1</sup> Aus Gründen der Praktikabilität verzichte ich im Folgenden auf die weibliche Form. Gegebenenfalls sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

inzwischen ebenso einige deutsche Projekte und Kindertagesstätten mit diesem arbeiten (vgl. Trisch 2010, S. 4-5).

Ich analysiere den Anti-Bias-Ansatz dabei ausgehend von der Rassismus-Theorie Robert Miles. Zum einen ist seine Theorie auf viele geschichtliche Konstellationen anwendbar, da er sie aus einer umfangreichen historischen Betrachtung heraus entwickelt. Zum anderen grenzt Miles seinen Rassismusbegriff äußerst präzise von ähnlichen Phänomenen ab<sup>2</sup>.

Ich beginne dementsprechend meine Arbeit mit einer Zusammenfassung von Miles Rassismus-Theorie. Aus seinen theoretischen Überlegungen leite ich danach skizzenhaft relevante Inhalte für eine antirassistische Pädagogik ab. Anschließend beginne ich mit der kritischen Analyse des Anti-Bias-Ansatzes. Hierzu beziehe ich mich auf die Konzeption des deutschen Modellprojekts „Perspektivwechsel“, welches ausschließlich nach diesem arbeitet. Die nötigen Informationen entnehme ich den Broschüren des Projekts, in welchen der Ansatz ausführlich erläutert wird. Die der Betrachtung zu Grunde liegende Methode ist demnach eine Textanalyse. Auf Grundlage der Analyseergebnisse schätze ich schlussendlich ein, ob der Anti-Bias-Ansatz dazu geeignet ist, Rassismus wirksam zu bekämpfen.

Die Aussagekraft der Analyseergebnisse wird hierbei dadurch begrenzt, dass ich keine weiteren Anti-Bias-Konzepte in die Betrachtung einbeziehe. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass „Perspektivwechsel“ den Anti-Bias-Ansatz in verzerrter Weise wiedergibt oder bestimmte Elemente des Ansatzes nicht hinreichend erklärt. Eine vergleichende Analyse mehrerer Anti-Bias-Konzepte würde diese Problematik zwar umgehen, eine solche kann aber nur im Rahmen einer wesentlich umfangreicheren Arbeit geleistet werden, sodass ich in dieser Arbeit darauf verzichte.

## **2. Der Rassismusbegriff bei Robert Miles**

Wie bereits erwähnt, entwickelt Robert Miles seine Rassismus-Definition aus einer historischen Betrachtung heraus. Im ersten Kapitel seines Buches „Rassismus - Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs“ beschreibt Miles zunächst diverse Darstellungsformen des „Anderen“ aus verschiedenen Epochen der Menschheitsgeschichte. Dabei konzentriert er sich auf einzelne Beispiele europäischer

---

2 Sicherlich lassen sich an seiner Theorie dennoch gewisse Kritikpunkte finden. Diese herauszustellen soll aber nicht Sinn und Zweck dieser Arbeit sein.

Darstellungen und liefert keine umfassende Analyse. (vgl. Miles 2014, S. 19-55)  
 Anschließend analysiert und kritisiert Miles im zweiten Kapitel verschiedene Rassismus-Theorien, welche vor 1989, der erstmaligen Veröffentlichung seines Buches, von anderen Personen entworfen wurden. Unter anderem hält er frühe Theorien für bedenklich, in welchen der Rassismusbegriff ausschließlich in Bezug auf den 'Rassegedanken'<sup>3</sup> des neunzehnten Jahrhunderts entwickelt wird (vgl. ebd., S. 63). Hauptsächlich bemängelt Miles deren einseitigen Bezug auf eine historisch-spezifische Ausdrucksform des Rassismus, welche er selbst als „wissenschaftlichen Rassismus“ bezeichnet (vgl. ebd., S. 66). Auf einen anderen historischen Kontext ist der Rassismusbegriff jener Theorien jedoch nicht anwendbar und erweist sich als leer (vgl. ebd., S. 67).

Des Weiteren kritisiert Miles Theorien, in welchen der Rassismus als exklusive Diskriminierungspraxis der 'Weißen' gegenüber den 'Schwarzen' dargestellt wird. Miles hält dem entgegen, dass dadurch Klassenunterschiede innerhalb dieser Gruppen geleugnet würden. Das Argument, dass sich jeder einzelne 'Schwarze' gegenüber jedem einzelnen 'Weißen' in einer untergeordneten Position befände, sei in der Realität nicht haltbar. Weiterhin werden durch die Gegenüberstellung von 'Schwarzen' und 'Weißen' andere historische Beispiele des Rassismus übergangen, bei denen die Unterscheidung nach Hautfarbe keine Rolle spielt<sup>4</sup>. (vgl. ebd., S. 75-78)

Die Mängel, welche Miles an anderen Theorien herausstellt, will er mit seiner eigenen Rassismus-Definition aber umgehen. Diese erläutert er im dritten Kapitel seines Buches. Im Folgenden werde ich die Punkte seines Ansatzes zusammenfassen, welche mir selbst am wichtigsten erscheinen.

## 2.1 Die Rassenkonstruktion

Laut Miles liegt jedem Rassismus eine sogenannte „Rassenkonstruktion“ zu Grunde. (vgl. ebd., S 105). Diese ist ein „Prozess, mittels dessen bestimmten biologischen Merkmalen von Menschen eine Bedeutung zugeschrieben wird und dessen Ergebnis

---

3 Dieser beinhaltet die Annahme, dass es biologisch von einander abgrenzbare menschliche Rassen gibt, welche zudem hierarchisch gegliedert sind (vgl. Miles 2014, S. 62-63). Der damalige Wissenschaftsbetrieb spielte bei der Legitimation dieser Vorstellung eine entscheidende Rolle (vgl. ebd., S. 44).

4 Daneben benennt Miles noch weitere Kritikpunkte an den bisherigen Ansätzen. Eine vollständige Aufzählung scheint mir jedoch zur weiteren Begriffsbestimmung nicht zwingend notwendig.

darin besteht, dass Individuen einer allgemeinen Kategorie von Personen zugeordnet werden können, die sich biologisch reproduzieren“ (ebd., S. 102). Bei der Rassenkonstruktion erhält also ein reales oder fiktives biologisches Merkmal, wie beispielsweise die Hautfarbe, eine zusätzliche, gesellschaftliche Bedeutung (vgl. ebd., S. 99). Mithilfe dieses Merkmal wird anschließend eine spezifische Gruppe definiert, welche zudem als eine „naturegegebene Einheit“ gedacht wird (vgl. ebd., S. 100-101). Dabei wird der Gruppe meist auch ein bestimmtes kulturelles 'Profil' zugeschrieben (vgl. ebd., S. 95).

Laut Miles kann eine Rassenkonstruktion auch dann vorliegen, wenn die konstruierten Gruppen nicht explizit als 'Rassen' bezeichnet werden. Er weist daraufhin, dass schon bevor die „Rassen-Idee“ Ende des achtzehnten Jahrhunderts aufkam, in unterschiedlichen Epochen derselbe Prozess stattfand (vgl. ebd., S. 100). So galt die Hautfarbe im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert bereits als ein entscheidender Bedeutungsträger, über welche sich die 'zivilisierten Weißen' von den 'wilden Schwarzen' abgrenzten, jedoch ohne, dass der Begriff der 'Rasse' dabei Verwendung fand (vgl. ebd., S. 35).

Weiterhin wird in diesem Prozess nicht nur der 'Andere' einer bestimmten Gruppe subsumiert, sondern anhand des gleichen Unterscheidungsmerkmal automatisch auch das Selbst. Hierbei ist das eine Kollektiv quasi das 'Spiegelbild' des anderen. Demnach mussten die Europäer als sie die Afrikaner als 'Schwarze' definierten, sich diesen notwendigerweise als 'Weiße' gegenüberstellen. Ein 'Weißer' der eine 'Minderwertigkeit' der 'Schwarzen' behauptet, impliziert damit gleichzeitig die Überlegenheit der eigenen Gruppe. Da 'Weiße' und 'Schwarze' derselben Rassenkonstruktion unterliegen, können letztere deren Inhalt auch umdeuten. So wendeten Widerstandsbewegungen diesen häufig vom Negativen ins Positive. Dadurch übernahmen und legitimierten jene 'Schwarze' zwangsläufig aber auch das Rassenkonstrukt, auf dessen Grundlage ihre Ausgrenzung erfolgte. (vgl. ebd., S. 101)

Schlussendlich unterstellt der Prozess der Rassenkonstruktion, dass die Menschheit in biologisch und kulturell klar voneinander abgrenzbare Kollektive unterteilt ist. Da die biologische Eigenschaft, anhand dessen die Rassenkonstruktion vorgenommen wird, nun gleichzeitig auch die Gruppenmitgliedschaft eines Individuums ausweist, scheint es so, als sei die Zugehörigkeit zu einem dieser Kollektive ebenfalls eine (natürliche) Eigenschaft des entsprechenden Menschen. (vgl. ebd., S. 95)

## 2.2 Rassismus

Miles definiert Rassismus zunächst als eine Ideologie (vgl. ebd., S. 103). Als Ideologie bezeichnet er wiederum „jeden Diskurs[...], der insgesamt [...] Menschen und die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen in einer verzerrten und irreführenden Art und Weise darstellt“ (ebd., S. 58).

In diversen anderen Theorien werden auch bestimmte Ausgrenzungspraktiken als Rassismus bezeichnet. So gelten laut einigen Theoretikern alle Handlungen als rassistisch, die zu einer Benachteiligung der 'Schwarzen' führen. Miles hält dem aber entgegen, dass eine Benachteiligung nicht zwangsläufig Folge einer rassistischen Einstellung sein muss. Wird zum Beispiel eine Person afrikanischer Herkunft arbeitslos, kann dies auch daran liegen, dass jene in einer Branche tätig ist, welche besonders häufig von Rationalisierungsprozessen betroffen ist. Eine Ausgrenzungspraktik kann demnach mehrere Einflussfaktoren haben und lässt sich nicht in jedem Fall allein auf eine Rassenkonstruktion zurückführen. (vgl. ebd., S. 104)

Um also die „Trennschärfe“ des Begriffs zu gewährleisten, muss Rassismus als ausschließlich ideologisches Phänomen behandelt werden (vgl. ebd., S. 103). Dabei wird der ideologische Gehalt des Rassismus zum einem durch die Rassenkonstruktion bestimmt, welche ihm vorausgesetzt ist (vgl. ebd., S. 105). Zum anderen müssen der konstruierten Gruppe „zusätzlich negativ bewertete Merkmale zugeschrieben werden und/oder sie muss so dargestellt werden, dass sie negative Konsequenzen für irgendeine andere Gruppe verursacht“ (ebd., S. 105).

Demnach kann dann von Rassismus gesprochen werden, wenn eine Rassenkonstruktion mit einer explizit negativen Wertung des 'Anderen' verbunden ist. Dementsprechend 'spiegeln' sich in den negativen Eigenschaften des 'Anderen', die positiven Eigenschaften des Selbst. Die Konstruktion eines negativen Kollektivs geht also mit der eines positiven einher. (vgl. ebd., S. 106)

Dabei verhält es sich mit dem Rassismus wie mit jeder anderen Ideologie. Die Menschen, die auf den Rassismus zurückgreifen, können sich die Welt, wie sie sie selbst erfahren, durch diesen sinnhaft erklären. Hierbei wird das tatsächliche Weltgeschehen sozusagen durch die 'Brille' des Rassismus wahrgenommen. So waren die britischen Kolonialisten den afrikanischen und indischen Eingeborenen, deren Land sie besetzten, aufgrund der produktiven und technologischen Leistungsfähigkeit des britischen Kapitalismus zwar überlegen. Jedoch behaupteten die Kolonialherren, diese reale

Überlegenheit ergebe sich aus ihrer Zugehörigkeit zur 'weißen Rasse', womit sie eine falsche Kausalität herstellten. Als in Großbritannien der Niedergang der industriellen Produktion zeitlich mit der Migration von Menschen aus der Karibik und Indien zusammenfällt, bedienen sich Teile der Arbeiterklasse einer ähnlichen Argumentationsstruktur. Die 'eingeborenen' Arbeiter nahmen an, dass die Anwesenheit der 'schwarzen' Einwanderer, welche eine angeblich 'minderwertige' Gruppe bildeten, die Ursache für ihre prekäre Lebenssituation sei. Die negativen gesellschaftlichen Veränderungen, welche sich eigentlich aus der krisenhaften Dynamik des Kapitalismus selbst ergaben, wurden also den farbigen Migranten zur Last gelegt. Dementsprechend erschien den Arbeitern die Ausgrenzung jener als angemessene Lösung. Der Rassismus liefert also eine (falsche) Erklärung für real wahrgenommene gesellschaftliche Probleme und Klassenunterschiede und legitimiert zudem entsprechende Handlungsstrategien der Akteure. (vgl. ebd., S. 107-109)

Die bisher benannten Besonderheiten des Rassismus sind nun jene, welche dessen 'überhistorischen' Kern ausmachen. Daher „bezeichnet der Rassismus-Begriff [...] keinen spezifisch historischen Gehalt. Er bestimmt vielmehr die allgemeinen Merkmale, die ein Diskurs besitzen muss, um als ein Beispiel für Rassismus gelten zu können“ (ebd., S. 109). Historisch betrachtet gibt es demnach mehrere verschiedene „Rassismen“, deren konkreter Inhalt von dem entsprechenden, geschichtlichen Kontext abhängig ist (vgl. ebd., S. 110). Hierbei sind „[d]ie Gruppe, die das Objekt des Rassismus bildet, die als Bedeutungsträger bezeichneten natürlichen Bedeutungsträger sowie die der Gruppe zugeschriebenen und negativ bewerteten Eigenschaften“ variable Dimensionen des Rassismus (ebd., S. 112). Oft beziehen sich Rassismen auf Inhalte Früherer zurück, sodass gewisse Darstellungen und Zuschreibungen trotz der „Flexibilität“ des Rassismus eine historische Kontinuität besitzen (vgl. ebd., S. 112).

### **2.3 Rassismus und Nationalismus**

Nachdem ich nun Miles allgemeine Rassismus-Definition wiedergegeben habe, will ich abschließend noch auf das besondere Verhältnis von Rassismus und Nationalismus eingehen. Aus dem Grund, weil beide Ideologien ihrem Gehalt nach eine große Ähnlichkeit aufweisen. Wie der Rassismus geht der Nationalismus davon aus, dass die Menschheit in natürliche, voneinander abgrenzbare Gruppen mit besonderen kulturellen Eigenschaften unterteilt ist (vgl. ebd., S. 118). Der Nationalismus behauptet jedoch



zusätzlich, es könne „eine 'Nation' [...] nur dort zu ihrem Ausdruck gelangen, wo sie für sich ein vorhandenes Territorium mit Beschlag belege, in dem das 'Volk' sich selbst regieren kann“ (ebd., S. 119). Diese Ähnlichkeit führt oftmals dazu, dass beide Ideologien auf bestimmte Weise miteinander kombiniert werden (vgl. ebd., S. 119). Miles nennt dieses Phänomen „ideologische Verknüpfung“<sup>5</sup> (vgl. ebd., S. 116). Meiner Meinung nach besteht durch die Gleichartigkeit beider Ideologien außerdem eine besondere Verwechslungsgefahr. Dies ist insofern problematisch, weil jede Ideologie für sich genommen, eine jeweils andere, spezifische Kritik erfordert. Für die Entwicklung geeigneter Gegenstrategien ist dieser Sachverhalt demnach nicht unwichtig.

Zu einer Verknüpfung beider Ideologien kam es, wie Miles zeigt, besonders im neunzehnten Jahrhundert. Damals wurde beispielsweise die Idee vertreten, dass die Anwesenheit von 'minderwertigen Rassen' innerhalb einer Nation zu deren „Degeneration“ führe. Umgekehrt behaupteten Nationalisten, dass gewissen 'Rassen', z.B. der „angelsächsischen“, im besonderen Maße die Fähigkeit angeboren sei, einen funktionierenden Nationalstaat zu bilden. (vgl. ebd., S. 150)

Der Gedanke, dass 'minderwertige Rassen' einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung einer Nation haben, führte unter anderem in Australien dazu, dass die Einwanderung farbiger Migranten stark reglementiert wurde, um ein „weißes Australien“ zu bewahren (vgl. ebd., S. 124-125 ).

Aktuelle Diskurse, welche den 'Anderen' zum Gegenstand haben, sind in dieser Hinsicht jedoch schwieriger zu bewerten, da nicht mehr explizit von 'Rassen' gesprochen wird. Wenn beispielsweise in Deutschland von Konservativen behauptet wird, dass die 'deutsche Leitkultur' durch 'Überfremdung' gefährdet wäre, dann drückt sich hierin zunächst eine nationalistische Einstellung aus. Dabei muss im Einzelfall geschaut werden, ob die Argumentation zusätzlich durch eine Rassenkonstruktion unterstützt wird. Erst dann kann der Diskurs auch als rassistisch eingestuft werden<sup>6</sup>. Wie ich bereits erwähnt habe, ist dies für die Formulierung einer Kritik und für eine entsprechende Intervention durchaus von Bedeutung.

---

5 Dabei kann der Rassismus auch ebenso gut mit anderen Ideologien, wie beispielsweise dem Sexismus, verknüpft werden (vgl. Miles 2014, S. 117).

6 Die Frage ist nun, inwiefern Rassismus, wie Miles ihn definiert, in Deutschland überhaupt noch eine größere Rolle spielt. Diesen Sachverhalt könnte aber nur eine entsprechende Studie klären. Deshalb möchte ich hierzu keine weiteren Aussagen treffen.

## 2.4 Praktische Schlussfolgerungen

Was bedeuten Miles Überlegungen nun für eine antirassistische Praxis? Miles selbst äußert sich hierzu nur an einer Stelle explizit. Er ist der Meinung, dass

wenn [...] [der Rassismus] nämlich in erster Linie ein Versuch ist, ein spezifisches Zusammenspiel ökonomischer und politischer Verhältnisse zu begreifen und von daher in diesen Verhältnissen wurzelt, dann sollte man sich weniger ausschließlich darauf konzentrieren, die Subjekte rassistischer Äußerungsformen davon zu überzeugen, dass sie falsch liegen, sondern vielmehr versuchen, jene bestimmten ökonomischen und politischen Verhältnisse zu verändern (ebd., S. 109)

Das mag die nachhaltigste Lösung sein, aber in der Realität ist dies keine einfache Frage des Entweder-oder. Es gibt keine konkrete Praxis, welche sicher eine Veränderung der Verhältnisse herbeiführt. In der Geschichte war ein grundlegender Wandel meist Ergebnis einer Revolution. Aber eine solche braucht auch eine entsprechende Basis. Zudem hat Miles gezeigt, dass der Rassismus ein Phänomen ist, das verschiedene Gesellschaftsformen übergreift (vgl. ebd., S. 131-132). Demnach kann nur darüber spekuliert werden, welche konkreten Verhältnisse geschaffen werden müssen, damit er nicht mehr reproduziert wird. Daher ist eine antirassistische Pädagogik, wie ich finde, durchaus eine sinnvolle Handlungsstrategie. Schon deswegen, weil Rassismus laut Miles eine Ideologie ist und Ideologien dazu beitragen, dass die entsprechenden Verhältnisse stabilisiert werden.

Dabei bin ich der Ansicht, dass ein Mensch trotz seiner ideologischen 'Vorprägung' grundsätzlich im Stande ist, diese kritisch zu reflektieren. Wenn Rassismus als eine Ideologie definiert wird, dann kann an diesem auch eine entsprechende Ideologiekritik geleistet werden, welche deren besondere Merkmale zum Inhalt hat. Hierbei wäre es zudem sinnvoll, den Rassismus in einen aktuellen Kontext zu stellen. Da sich die Ideologien des Rassismus und Nationalismus ähneln und oftmals einander bedingen, wäre eine Kritik der Nation ebenfalls angebracht. Diese Punkte sollten letztendlich Inhalt einer wirksamen antirassistischen Pädagogik sein, wobei auf eine zielgruppengerechte Vermittlung zu achten wäre.

## 3. Das Projekt „Perspektivwechsel“ und der Anti-Bias-Ansatz

Das übergeordnete Ziel des Projekts „Perspektivwechsel“ ist die „Unterstützung pädagogischer Fachkräfte und MultiplikatorInnen in ihrem Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ (ZWST 2010b, S. 5). Dazu

organisiert das Projekt Weiterbildungen und Fachtagungen, um die Kompetenzen der Teilnehmer entsprechend zu vertiefen (vgl. Perspektivwechsel). Der Träger des Projektes ist die „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“ (ZWST), welche sich besonders für die Integration jüdischer Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion einsetzt und sich dazu auf unterschiedliche Weise im sozialen Bereich engagiert (vgl. ZWST 2010b, S. 3). Derzeit wird das Projekt im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ staatlich gefördert (vgl. Perspektivwechsel). Wie ich bereits in der Einleitung erwähnt habe, ist „Perspektivwechsel“ eines der deutschen Projekte, welches mit dem „Anti-Bias-Ansatz“ arbeitet. Im Folgenden werde ich die theoretischen und methodischen Überlegungen des Ansatzes zusammenfassen und analysieren. Hierbei beziehe ich mich ausschließlich auf die umfangreichen Broschüren, welche das Projekt „Perspektivwechsel“ herausgegeben hat. Dazu sei angemerkt, dass das Projekt die Methodik des Anti-Bias-Ansatzes im Kontext der Erwachsenenbildung vorstellt (vgl. ZWST 2010c, S. 7; S. 21 ) und die Zielgruppe des Projekts Pädagogen sind.

### **3.1 Grundannahmen des Anti-Bias-Ansatzes**

Die wichtigste Prämisse des Anti-Bias-Ansatzes ist, dass jeder Mensch „voreingenommen ist und unter Umständen zu diskriminierendem Verhalten neigt“ (ZWST 2010c, S. 7). Jeder Mensch hat demnach Vorurteile und trägt dadurch unweigerlich das Potenzial zur Diskriminierung in sich (vgl. ZWST 2010b, S. 8). Ein Mensch ist jedoch erst dann zur Diskriminierung fähig, wenn er zusätzlich die nötige Macht dazu besitzt (vgl. ebd., S. 8). Dem Ansatz zufolge liegt also dann Diskriminierung vor, „wenn aus einer Einstellung heraus eine Handlung oder Äußerung erfolgt, die aufgrund der Machtstellung des Veranlassers geeignet ist, den Adressaten aufgrund eines Merkmals, das bestimmte Zuschreibungen hervorruft, abzuwerten“ (ZWST 2010d, S. 26). Vereinfacht ausgedrückt, ergeben also Vorurteil plus Macht gleich Diskriminierung. Hierbei sind die Merkmale, aufgrund deren diskriminiert werden kann, beispielsweise „Herkunft“, „Sozialer Status“, „Sexuelle Orientierung“ und „Religion“, um nur einige von vielen zu nennen (vgl. ZWST 2010c, S. 77).

Vorurteile wiederum, sind laut dem Anti-Bias-Ansatz „positive wie negative Bewertungen von Einzelpersonen und Gruppen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit“ (ebd., S.10). Sie werden auch als „internalisierte

Glaubenssätze“ beschrieben (vgl. ebd., S. 10). Das heißt die Vorurteile wurden von den Menschen verinnerlicht, wodurch sie sich deren bewussten Wahrnehmung entziehen. Dementsprechend äußern sich Vorurteile in „unbewussten“, „automatischen“ Gedanken (vgl. ebd., S. 6). Des Weiteren sind Vorurteile „nicht rein individueller Natur, sondern sie sind gesellschaftlich überliefert“ (ebd., S. 38). Der Einzelne bedient sich daher Vorurteilen, die gesamtgesellschaftlich geteilt werden. Diese sind „in der jeweiligen Gesellschaft tief verwurzelt“ (ebd., S. 63) und teilweise „Jahrhunderte alt“ (ebd., S. 9). Das heißt Vorurteile sind also das Produkt einer langen 'Tradition', was dazu führt, dass sie als 'Norm' hingenommen werden. Das Individuum übernimmt diese 'Norm', was wiederum die Internalisierung der Vorurteile bewirkt.

Analog dazu besteht die Möglichkeit, dass auf der interpersonellen ebenso wie der gesellschaftlichen Ebene diskriminiert wird. So geht die Diskriminierung nicht nur von Einzelnen, sondern auch von Strukturen und Institutionen aus (vgl. ebd., S. 11). Dabei ist jeder zur Diskriminierung fähig, kann aber gleichzeitig auch das Opfer von Diskriminierung werden (vgl. ebd., S. 75). Ist eine Person beispielsweise 'weiß' und homosexuell, dann diskriminiert diese unter Umständen 'Schwarze' wegen deren Hautfarbe. Dieselbe Person kann jedoch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ebenso selbst diskriminiert werden. In diesem Sinne ist es ebenso möglich, dass ein Mensch Verursacher und/oder Betroffener einer 'Mehrfachdiskriminierung' ist (vgl. ebd., S. 7)

Wie eingangs erwähnt, fußt die Diskriminierung dabei auf einer Machtasymmetrie zugunsten des Diskriminierenden. Diese Machtasymmetrien kennzeichnen nahezu jeden unserer Lebensbereiche (vgl. ebd., S. 10). Ebenso wie es bei den Vorurteilen der Fall war, haben die Menschen bestimmte Machtverhältnisse internalisiert, was ihnen eine Problematisierung dieser erschwert (vgl. ebd. S. 10). Dabei hat eine Person entweder die Rolle des „Unterdrückten“ oder die des „Dominierenden“ dauerhaft angenommen, weil sie sich zulange in der entsprechenden Position befand (vgl. ebd., S. 64). Dem Ansatz zufolge kann also Dominanz und Unterdrückung; Über- und Unterlegenheit verinnerlicht werden (vgl. ebd., S. 12). Hierbei ist nicht nur die individuelle sondern auch die kollektive Erfahrung von Bedeutung (vgl. ebd., S. 64). Das heißt beispielsweise, dass die jahrelange Unterdrückung einer Gruppe zu Folge hat, dass die einzelnen Gruppenmitglieder diese als Individuen verinnerlichen und sich dementsprechend verhalten. Außerdem sind die ungleichen Machtverhältnisse ebenfalls in Strukturen und Institutionen 'verfestigt' (vgl. ebd, S. 7). Die Vorurteile dienen wiederum dazu diese vorhandene Machtungleichheit zu legitimieren (vgl. ebd, S. 60).

Die zentralen Begriffe des Anti-Bias-Ansatzes sind also „Vorurteil“, „Macht“ und „Diskriminierung“. Rassismus wird hingegen an keiner Stelle explizit definiert. Letztendlich kommt in diesen Grundannahmen dennoch ein gewisses Verständnis von Rassismus zum Ausdruck. Mit diesem Verständnis werde ich mich folgenden Unterpunkt kritisch auseinandersetzen.

### **3.2. Der Rassismusbegriff im Anti-Bias-Ansatz**

Der Rassismus erscheint im Ansatz als „spezifische Form der Diskriminierung“ (vgl. ZWST 2010a, S. 2; ZWST 2010d, S. 2) bzw. „Diskriminierungskategorie“ (ZWST 2010b, S. 9). Er wird stellenweise aber auch als „Ideologie der Überlegenheit“ (vgl. ZWST 2010c, S. 103; ZWST 2010d, S. 51; S. 57) und einmal als „Vorurteil“ (vgl. ZWST 2010c, S. 103) bezeichnet. Dem Ansatz zufolge ist Rassismus also gleichzeitig eine Ideologie und eine bestimmte Art der Diskriminierung. Welche Bevölkerungsgruppe letztendlich das Objekt des Rassismus bildet, wird offen gelassen. Mit Rassismus könnte eine Diskriminierung anhand der Hautfarbe ebenso gemeint sein wie eine Diskriminierung von Migranten im Allgemeinen. Der Begriff des Rassismus wird im Anti-Bias-Ansatz also in zweifacher Hinsicht unpräzise verwendet.

Wenn der Rassismus eine Form der Diskriminierung ist, dann speist er sich aus bestimmten Vorurteilen und erfordert außerdem eine Machtasymmetrie zugunsten des Rassisten. Da er aber auch eine Ideologie ist, gibt es nicht nur eine explizit rassistische Diskriminierung, sondern auch rassistische Vorurteile. Der Logik des Anti-Bias-Ansatzes gemäß bedeutet dies Folgendes: Da die Vorurteile und Machtungleichgewichte, die dem Rassismus vorausgesetzt sind, von den Individuen internalisiert wurden, liegt die Ursache für den Rassismus in diesen selbst. Gleichzeitig aber auch außerhalb derselben, denn die rassistischen Klischees sind vorwiegend gesellschaftliche Überlieferungen. In der Gesellschaft existieren diese teilweise schon seit Jahrhunderten, was die Vorurteile hat zur 'Norm' werden lassen. Der Rassismus ist demnach eine 'Tradition', welche unreflektiert von Generation zu Generation weitergegeben wurde. Für diesen Rassismus, der in ihnen quasi angelegt ist, können die Menschen letztendlich nicht verantwortlich gemacht werden. Da sich die entsprechenden Personen ihrer rassistischen Vorurteile und ihrer Machtposition nicht bewusst sind, erfolgt die Diskriminierung ohne Kenntnis und demnach ohne Absicht der Diskriminierenden.

Zunächst kommt hierin eine deterministische Sichtweise auf den Rassismus zum Ausdruck. Das Individuum eignet sich dessen Grundlage, das heißt die rassistischen Vorurteile und die Dominanzposition, automatisch und unbewusst an, weil diese in der Gesellschaft schon jahrelang vorliegen und zur 'Normalität' gehören. Der Mensch wird in seiner Interaktion mit der Gesellschaft also unweigerlich rassistisch 'geprägt'. Dementsprechend spricht das Projekt von einem „unkontrollierten Einfluss“ der bestehenden Vorurteile und Diskriminierungspraktiken auf das Denken und Handeln der Menschen (vgl. ZWST 2010c, S. 23).

Weiterhin wird eine intendierte Diskriminierung ausgeschlossen. Bestimmte Benachteiligungen sind jedoch definitiv mit einer Intention des Verursachers verbunden. Beispielsweise wird von deutschen Polizeibeamten sogenanntes „Racial Profiling“ praktiziert. Das heißt, dass Bundesbeamten verdachtsunabhängige Kontrollen bei Personen durchführen, welche den Beamten durch ihr 'fremdes' bzw. 'nichtdeutsches' Äußeres auffallen. Unter anderem dient diese Selektion der Migrationskontrolle. In bestimmten Kontrollgebieten überprüfen die Beamten dementsprechend Personen aufgrund äußerlicher Merkmale, wie z.B. der Hautfarbe, um illegal Einreisende ausfindig zu machen. (vgl. Busch 2013, S. 3-11; Schicht 2013, S. 33)

Als ein Student nach einer solchen Kontrolle gegen die Bundespolizei klagte, gab der betreffende Beamte vor Gericht sogar zu, dass er den Kläger wegen seiner Hautfarbe kontrolliert hatte (vgl. Schicht 2013, S. 33). Dem „Racial Profiling“ liegt also eine absichtsvolle Benachteiligung zu Grunde, welche mit der Intention verknüpft ist, illegale Einwanderung zu unterbinden. „Perspektivwechsel“ erwähnt zwar auch, dass es intendierte Diskriminierung gäbe (vgl. ZWST 2010c, S. 101), folgt man aber der Logik des Anti-Bias-Ansatzes, dann ist eine solche nicht möglich.

In aktuellen Bezügen dürfte die Existenz des Rassismus außerdem keinen besonderen Grund haben, denn sein eigentlicher Ursprung und Bezugspunkt liegen in der Vergangenheit. 'Wann' und 'warum' die ersten Klischeevorstellungen entstanden, wird im Anti-Bias-Ansatz nicht erklärt. Miles argumentiert hingegen, dass die wichtigste Existenzbedingung des Rassismus darin besteht, dass sich seine 'Anwender' durch diesen einen Teil des Weltgeschehens sinnhaft erklären können (vgl. Miles 2014, S. 107). Auf die aktuellen Verhältnisse bezogen, liefert er dann eine scheinbare Begründung dafür, warum trotz der „formalen Gleichheit“ der Menschen immer noch eine sozialökonomische Ungleichheit zwischen diesen herrscht (vgl. Antirassistische Gruppe Leipzig 2002).

Dem Ansatz zufolge müsste die rassistische Diskriminierung zudem immer aus einer privilegierten Stellung heraus erfolgen. In dieser privilegierte Stellung befindet sich der Rassist nur als Vertreter der ganzen Bevölkerungsgruppe, der er angehört. In anderen Worten ist „Macht, Einfluss und Ansehen nicht selten an bestimmte Gruppenzugehörigkeiten gebunden“ (ZWST 2010c, S. 73). Hier tut sich jedoch ein logischer Widerspruch auf. Dem Ansatz nach setzt Diskriminierung immer Macht voraus. Wenn jedoch nur bestimmte Gruppen Macht besitzen, dann sind auch nur bestimmte Gruppen zur Diskriminierung fähig. Gleichzeitig soll es aber möglich sein, dass eine Person Diskriminierender und Diskriminierter zugleich ist. Wenn ein Mensch aber diskriminiert wird, dann gehört er quasi einer 'machtlosen' Gruppe an. Wie soll er dann also selbst zur (rassistischen) Diskriminierung fähig sein? Robert Miles weist unter anderem darauf hin, dass der Rassismus der 'weißen', britischen Arbeiterschaft nicht Ausdruck deren Macht, sondern deren „Machtlosigkeit“ war (vgl. Miles 2014, S. 75). Zum einen zeigt dieses Beispiel, dass Rassismus nicht an den Besitz von Macht gebunden ist und zum anderen, dass sich Macht nicht alleine aus dem 'Weiß-Sein', also der Zugehörigkeit zu einer angeblich 'privilegierten' Gruppe ergibt. Im Anti-Bias-Ansatz wird aber das Gegenteil unterstellt.

Das nächste Problem ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs „Vorurteil“. Er impliziert, dass sich eine Person noch kein 'vollwertiges' Urteil bilden konnte, weil diese die dazu nötigen Informationen noch nicht besitzt. In diesem Sinne müsste also eine Person, welche eine rassistischen Position vertritt, diese aufgeben, sobald sie sich besser informiert und eingehender mit den Menschen, auf welche das 'Vorurteil' zielt, befasst hat. Die rassistische Ideologie produziert jedoch keine 'Vorurteile', sondern 'Urteile'. Dies zeigen zwei Beispiele von Miles, welche ich bereits im vorletzten Abschnitt von Punkt 2.2 wiedergegeben habe. Die Faktenlage erfuh in diesen eine bestimmte Deutung, wobei im ersten Beispiel eine falsche Kausalität zwischen dem 'Weiß-Sein' und der realen technologischen und ökonomischen Überlegenheit der Europäer gegenüber den Afrikanern hergestellt wurde. Daher ist ein rassistisches Ressentiment nicht das Ergebnis einer Fehlinformation, sondern einer bestimmten Betrachtungsweise der vorhandenen Fakten.

Die Vorstellung von Rassismus, welche sich aus dem Anti-Bias-Ansatz ergibt, ist also in mehrerlei Hinsicht problematisch. Dies wirkt sich entsprechend auf die Methodik des Ansatzes aus.

### **3.3 Handlungsstrategien**

Da der Anti-Bias-Ansatz einen Abbau von Vorurteilen und die Verminderung von Diskriminierung bewirken soll (vgl. ZWST 2010c, S.4) und diese jeweils von den Menschen internalisiert wurden, verwundert es demnach nicht, dass das Ziel des Anti-Bias-Ansatzes die Herstellung einer „vorurteilsbewussten“ Haltung bei seinen Adressaten ist (vgl. ebd., S. 5). Da der Anti-Bias-Ansatz auf Unbewusstes abzielt, sind ebenso dessen „Methoden [...] ein Medium zur Vermittlung von Inhalten, die nicht auf explizitem Wege ersichtlich werden können“ (ebd., S. 22). Dementsprechend sei der Anti-Bias-Ansatz kein „Methodenkatalog“, sondern vielmehr ein gewisses „Prinzip“ des Denkens und Handelns (vgl. ZWST 2010b, S. 6). In den folgenden zwei Unterpunkten befasse ich mich nun detaillierter mit der Methodik des Ansatzes, welche diesen „lebenslangen Lernprozess“ initiieren soll (vgl. ZWST 2010c, S.19).

#### ***3.3.1 Der „vorurteilsbewusste“ Dialog***

Im Rahmen der Projektarbeit wird das „Vorurteilsbewusstsein“ durch „dialogisches“ Lernen hergestellt (vgl. ZWST 2010b, S. 6; ZWST 2010c, S. 21). Hierbei wird im besonderen Maße auf die „Gleichwertigkeit“ und die „Diversität“ der verschiedenen Erzählungen und Perspektiven der Teilnehmer Rücksicht genommen (vgl. ZWST 2010b, S. 6). Laut „Perspektivwechsel“ gibt es keine „richtige oder falsche Perspektive, sondern es gibt die verschiedenen Narrative und sie haben alle Recht auf Anerkennung und Existenz“ (ebd., S. 18). Von der Seminarleitung wird daher erwartet, dass sie sich „einführend“ und „bewertungsfrei“ mit dem Geäußerten auseinandersetzt (vgl. ebd., S. 6), damit sich die Teilnehmer „angstfrei“ mit den Seminarthemen beschäftigen können (vgl. ZWST 2010c, S. 28). Hierbei geht die Seminarleitung den Teilnehmern als gutes Beispiel voran (vgl. ebd., S. 27). Würde sich nun die Seminarleitung absolut neutral verhalten, wäre sie gezwungen auch rassistische Positionen zu akzeptieren. Diese Problematik ist dem Projekt jedoch nicht entgangen. Die Seminarleitung soll daher eine „Balance“ zwischen Konfrontation und Rücksicht finden, wobei unbestimmt bleibt, ob rassistische Meinungen generell kritisiert werden oder eine Intervention nur in Extremfällen erfolgt (vgl. ebd., S. 26). Weiterhin soll die Seminarleitung auch ihre „Definitionsmacht“ nur vorsichtig einsetzen (vgl. ebd., S. 27). Dementsprechend wird die subjektive Deutung bestimmter Begriffe wie den der 'Macht' oder den der 'Diskriminierung' zugelassen. Teilweise sollen die Teilnehmer sogar dazu ermutigt



werden, diese selbst zu definieren (vgl. ebd., S. 59; S. 98). Hierdurch besteht die Gefahr, dass sich der „Dialog“ in Beliebigkeit verliert und jeder Teilnehmer bei seiner eigenen Auffassung von Rassismus verbleibt. Ein allgemeines Entgegenkommen der Seminarleitung mag zwar die Arbeit mit den Teilnehmern erleichtern. Stehen jedoch die individuellen Bedürfnisse dieser im Mittelpunkt, dann leidet zwangsläufig der kritische Gehalt der Seminare darunter. Bedenkt man, dass das Klientel von „Perspektivwechsel“ Pädagogen sind, die sich vorwiegend freiwillig weiterbilden wollen, erscheint es mir übertrieben, auf jede Befindlichkeit Rücksicht zu nehmen. Wenn die Seminarleitung eine konkrete Auffassung der Begriffe vertritt, dann sollte zumindest deren Gehalt keine Verhandlungssache sein.

Die Teilnehmer sollen sich jedoch nicht nur über eigene Erfahrungen austauschen, sondern auch internalisierte Vorurteile und Machtverhältnisse reflektieren (vgl. ZWST 2010c, S. ). In diesem Sinne werden die Seminarteilnehmer dazu angeregt, sich mit den eigenen bzw. gesellschaftlichen „Vorurteilsstrukturen“ kritisch auseinanderzusetzen (vgl. ZWST 2010b, S. 6). Damit verbunden ist die Erwartungshaltung, dass die „überraschende Entdeckung der Vorurteile“ (ZWST 2010c, S. 6) den Einzelnen quasi vor sich selbst erschrecken lässt und zum Umdenken bewegt. Analog dazu sollen die Teilnehmer darüber nachdenken, inwiefern sie selbst in die „Herstellung und Aufrechterhaltung von Machtverhältnissen“ verstrickt sind (vgl. ebd., S.103). Dabei werden sie ebenso dazu motiviert, „ein bewusstes Verhältnis zu ihrer eigenen Machtposition in ihren Bezugsgruppen zu entwickeln [...] und daraus einen verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Machtstellung abzuleiten“ (ebd., S. 58). Darüber hinaus werden Problemsituationen aus dem Alltag besprochen, vorhandene Ressourcen analysiert und gemeinsam Handlungsstrategien entwickelt (vgl. ebd., S. 21). Dies geschieht auch unter Einbezug der Biographie der Teilnehmer (vgl. ebd., S. ).

Weiterhin wird im Anti-Bias-Ansatz der emotionale Aspekt des Lernens betont. Um den Reflexionsprozess nachhaltiger zu gestalten, soll deshalb ein emotionaler Zugang zu den Themen geschaffen werden (vgl. ZWST 2010c, S. 19; ZWST 2010d, S. 17). Demnach zielen viele Fragestellungen aus den Methodenvorschlägen auf das Gefühlsleben der Teilnehmer (vgl. ZWST 2010c, S. 30-104). Hierbei werden vordergründig die negativen emotionalen Folgen der Diskriminierung bzw. des Rassismus thematisiert (vgl. ebd., S. 68-72; S. 88). Diskriminierung führe bei den Betroffenen zu Gefühlen der Scham und der Unzulänglichkeit (vgl. ebd., S. 72). Die Verursacher der Diskriminierung quäle wiederum die empfundene Schuld, sobald ihnen

ihr eigenes Fehlverhalten bewusst wird (vgl. ebd., S. 72). In diesem Sinne soll die Beschäftigung mit eigenen Diskriminierungserfahrungen die Empathiefähigkeit der Teilnehmer fördern (vgl. ebd., S. 72). Ein solche Herangehensweise würde allerdings nur dann etwas zur Bekämpfung des Rassismus beitragen, wenn eine seiner Ursachen mangelndes Mitgefühl wäre. Es deutet aber nichts daraufhin, dass ein besonderer Zusammenhang zwischen dem individuellen Einfühlungsvermögen und Rassismus besteht. Die Erzeugung von Betroffenheit, wie sie in diesem Fall betrieben wird, scheint mir daher wenig sinnvoll. Wenn man sich mit der subjektiven Seite des Rassismus auseinandersetzt, dann sollte man meiner Meinung nach stattdessen der Frage nachgehen, ob sich für eine Person auch ein psychischer Gewinn aus der rassistischen Ideologie ergeben kann und worin dieser gegebenenfalls besteht<sup>7</sup>.

Nicht zuletzt hat der Anti-Bias-Ansatz auch einen explizit gesellschaftskritischen Anspruch (vgl. ZWST 2010d, S. 12; S. 16). In diesem Sinne wird unter anderem darauf hingewiesen, dass Diskriminierung auch „aus indirekt institutionalisierter Praxis - aus Vorkehrungen, die bestimmte Gruppen überproportional negativ treffen und ihre Verwirklichungspotenziale verhindern“ resultiere (ZWST 2010c, S. 12). Die Gesellschaftskritik erschöpft sich hierbei aber in der Feststellung der Existenz solcher Diskriminierungspraktiken. Die aktuellen politischen und ökonomischen Verhältnisse werden in den Seminaren hingegen nicht thematisiert. Robert Miles zeigt jedoch, dass der Rassismus mit eben diesen Verhältnissen auf historisch spezifische Weise verbunden ist und daher aus dem jeweiligen Kontext jener nicht herausgelöst betrachtet werden kann (vgl. Miles 2014, S. 131-171). Insofern wäre eine Beschäftigung mit den entsprechenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Rassismus stattfindet, durchaus angebracht.

Es ist jedoch nicht verwunderlich, dass der Anti-Bias-Ansatz keine tiefergehende Gesellschaftsanalyse vorsieht. Die Fortdauer von Diskriminierung erklärt sich dem Ansatz zufolge durch Internalisierungsprozesse (vgl. ZWST 2010c, S. 12). Das heißt bestimmte Diskriminierungspraktiken sind „historisch so stark verankert, dass sie kaum noch als solche wahrgenommen werden“ (ZWST ebd., S. 12). „Offensichtliche“ Benachteiligungen würden hingegen durch „Normen und Gesetze für unrechtmäßig erklärt“ (vgl. ebd., S. 12). Wenn also gewisse Diskriminierungspraktiken nicht 'verdeckt' wären, dann würde die Gesellschaft etwas gegen diese tun. Dementsprechend stellt ein

---

7 Im Sinne der kritischen Theorie erfährt das Selbst dadurch, dass es sich als Mitglied einer einzigartigen, 'überlegenen' Gruppe imaginiert, eine Aufwertung (vgl. Anonymus 2009).

Erkennen struktureller Benachteiligung zugleich die Handlungsmotivation zur Verhinderung dieser her. So wird zumindest es durch den Anti-Bias-Ansatz unterstellt. Derselbe Gedanke liegt letztendlich dem gesamten Reflexionsprozess zu Grunde. Ist das „Vorurteilsbewusstsein“ erst einmal hergestellt, führt dieses quasi automatisch zu einer Verhaltensänderung, da davon ausgegangen wird, dass die Seminarteilnehmer nicht wollen können, dass die 'entdeckten' Ungleichverhältnisse weiterhin Bestand haben. Demnach sollen die Teilnehmer durch die Seminararbeit dazu motiviert werden, die entsprechenden „Schiefen“ vor Ort zu korrigieren (vgl. ebd., S. 5). Wie bereits erwähnt, werden darauf ausgerichtete Handlungsstrategien gegebenenfalls schon in den Seminaren entwickelt. Diese Art der Reflexion hilft jedoch nichts gegen intendierte, also bewusst betriebene Diskriminierungspraktiken, wie dem „Racial Profiling“. Die Existenz einer solchen Art von Diskriminierung wird durch den Anti-Bias-Ansatz vielmehr geleugnet. Zudem hat diese Herangehensweise zur Folge, dass in den Seminaren kaum etwas über die besonderen Charakteristika des Rassismus in Erfahrung gebracht wird, da der Fokus auf dessen 'Bewusstwerdung' und nicht auf einer kritischen Auseinandersetzung mit diesem liegt.

### **3.3.2 Die „ganzheitliche“ Sicht**

Eine „vorurteilsbewusste“ Haltung ist weiterhin mit einer „ganzheitlichen“ Sicht auf den individuellen Menschen verbunden (vgl. ZWST 2010b, S. 8). Damit ist eine „systemische [...] Wahrnehmung der individuellen Merkmale von Menschen und Gruppen [gemeint], ohne diese ausschließlich im Rahmen von starren und klar abgegrenzten nationalen und/oder anderen Kategorien zu betrachten“ (ebd., S.8) Die angestrebte Perspektive ist also eine, welche die Eigenschaften bzw. Gruppenzugehörigkeiten eines Menschen gleichberechtigt nebeneinanderstellt. Angenommen eine Person nimmt nun ihr Gegenüber „ganzheitlich“ wahr und stellt dabei beispielsweise fest, dass der vermeintlich 'faule Schwarze' aus der Nachbarschaft eigentlich ein vielbeschäftigter Unternehmer ist. Dann ist es durchaus möglich, dass diese Person ihr Urteil über den entsprechenden Menschen revidiert. Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass dieselbe Person ihre Meinung über alle anderen 'Schwarzen' ändert. Jene könnte ihren fleißigen Nachbarn auch als eine Ausnahmeerscheinung betrachten. Im schlechtesten Fall stößt ein Mensch auf einen weiteren Grund dafür, einen anderen abzuwerten. Das Ergebnis einer „ganzheitlichen“

Betrachtungsweise ist demnach individuell verschieden. Klischeevorstellungen können hierbei abgebaut werden, aber ebenso gut unangetastet bleiben. Außerdem setzt eine „ganzheitliche“ Sicht voraus, dass ich mein Gegenüber, wie im vorangegangenen Beispiel, besser kennenlerne. Ansonsten könnte ich gar nicht wissen, welche Eigenschaften, außer den augenscheinlichen, die entsprechende Person noch ausmachen.

Dass überhaupt eine „ganzheitliche“ Sicht gefordert wird, hängt mit der Annahme zusammen, dass der Einzelne seine eigene Identität grundsätzlich vielschichtiger wahrnehme als die des 'Anderen' und diesen daher eher anhand von Gruppenzuschreibungen bewerte (vgl. ZWST 2010c, S. 7). Im Prozess der Rassenkonstruktion wird aber nicht nur der 'Andere' kategorisiert, sondern auch das Selbst. Ein Rassist der klischeehafte Bilder bemüht, um andere Menschen einzuschätzen, muss daher ebenso klischeehaft über sich selbst denken. Auf die Problematik des Rassismus bezogen, muss ich dieser Annahme also widersprechen.

Zudem verweist der Anti-Bias-Ansatz zwar darauf, „dass die soziokulturelle Zugehörigkeit aus vielen Identitäten gleichzeitig besteht und nicht nur national definiert werden kann“ (ebd., S. 9), dennoch wird in dieser Formulierung die nationale Zugehörigkeit als identitätsstiftendes Merkmal anerkannt. Die Kategorie der Nation wird also lediglich in den Hintergrund gerückt, wobei eine kritische Auseinandersetzung mit dieser ausbleibt. Robert Miles bezeichnet die Nation jedoch zurecht als eine „fiktive Gemeinschaft“ (vgl. Miles 2014, S. 119). Die Ideologie des Nationalismus unterstellt eine Interessengemeinschaft von Personen, welche in Wirklichkeit ganz individuelle Ziele verfolgen und sich in der Marktwirtschaft sogar als Konkurrenten gegenüberstehen. Meist geht dies mit Behauptung einher, die Nation verkörpere ebenfalls eine kulturelle Einheit (vgl. ebd., S. 118). Diese lässt sich in der Realität aber ebenso wenig nachweisen. Die Nationalität einer Person ist daher kein konkretes Identitätsmerkmal, sondern Ausdruck eines gesellschaftlichen Verhältnisses - eines Gewaltverhältnisses zwischen dem Nationalstaat und seinen Staatsbürgern, welches vermittels eines Passes an diesen hergestellt wird. Das Projekt unterlässt an dieser Stelle also eine Kritik des Nationalismus, welche meiner Meinung nach aber ein sinnvolles Element einer antirassistischen Pädagogik wäre.

Letztendlich werden im Anti-Bias-Ansatz zwar Kategorisierungen abgelehnt, die Problematik wird jedoch nicht auf naheliegende Weise gelöst. Diese wäre eine Kritik gewisser Kategorien wie der 'Rasse' oder der 'Nation'. Stattdessen werden im Anti-Bias-

Ansatz alle Kategorien auf eine Stufe gestellt und die Grenzen zwischen ihnen teilweise aufgelöst. Wie sich herausgestellt hat, führt dies zu zweifelhaften Ergebnissen. In diesem Sinne ist der Anspruch meiner Meinung nach der richtige, aber die Umsetzung eine falsche.

### **3.4 Der Anti-Bias-Ansatz und die „Chancengleichheit“**

Wenn Diskriminierung, das heißt eine Ungleichbehandlung von Menschen verhindert werden soll, ist letztlich das angestrebte Ziel das Gegenteil, also eine Gleichbehandlung jener. Diese gewährleistet wiederum das 'Chancengleichheit' besteht. Dementsprechend kann dem Anti-Bias-Ansatz unterstellt werden, dass er unter anderem die Herstellung jener zum Ziel hat. Dazu passt, dass beispielsweise Katja Gramelt zu verdeutlichen versucht, wie der Anti-Bias-Ansatz dazu beiträgt, die Chancengleichheit in Bildungseinrichtungen zu erhöhen (vgl. Gramelt 2010, S. 218-224). Im Folgenden will ich erläutern, welche grundlegende Problematik mit der Gleichbehandlung bzw. der Chancengleichheit verbunden ist und wie sich dies auf den Rassismus auswirkt. Dazu werde ich zunächst kurz das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) analysieren. Dies deshalb, weil in einer der Projekt-Broschüren unter anderem auch das Verhältnis der Anti-Bias-Arbeit zum AGG thematisiert wird (vgl. ZWST 2010d, S. 24) und das Gesetz einen guten Ausgangspunkt für eine Beschäftigung mit dem Thema Gleichbehandlung darstellt.

Ziel des AGG ist es, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ (§ 1 AGG). Im ersten Paragraphen des AGG wird also ein 'Diskriminierungsverbot' festgelegt, wobei gleichzeitig die entsprechenden Schutzmerkmale benannt werden. Dieses Verbot gilt vor allem für das Berufsleben und den Bereich der Ausbildung. Es bezieht sich aber auch auf den Zugang zu sozialen Leistungen und zum Gesundheitssystem (§ 2 AGG). Fühlt sich eine Person benachteiligt, kann sie sich an die „Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ wenden, deren Einrichtung im Paragraphen 25 des AGG beschlossen ist (§ 25 AGG). Trotz des Diskriminierungsverbots sind gewisse Benachteiligungen, welche sich auf die geschützten Merkmale beziehen, dennoch gesetzlich erlaubt. Dies betrifft unter anderem die sogenannten „Positiven Maßnahmen“, welche im Paragraphen fünf geregelt sind. Diesem Paragraphen zufolge

sei eine Benachteiligung in bestimmten Fällen rechtmäßig, wenn jene dazu dienen, „bestehende Nachteile“ auszugleichen (§ 5 AGG). In der Praxis heißt das beispielsweise, dass Arbeitsplätze bei gleicher Qualifikation der Bewerber bevorzugt an Menschen mit einer Behinderung vergeben werden. Weiterhin ist eine Ungleichbehandlung in Zusammenhang mit bestimmten Beschäftigungsverhältnissen erlaubt, wenn es für diese einen sachlichen Grund gibt (vgl. ZWST 2010d, S. 25). Hier tut sich ein Widerspruch auf. Das eigentliche Ziel des Gesetzes ist eine Gleichbehandlung der Menschen, jedoch gesteht der Gesetzgeber gleichzeitig ein, dass in gewissen Fällen eine Ungleichbehandlung trotzdem angemessen ist. Dieses Paradoxon ergibt sich aus der Logik der Gleichbehandlung selbst. Dies will ich im Folgenden noch verdeutlichen. Zunächst kann aber festgehalten werden, dass auch das AGG auf die Herstellung von 'Chancengleichheit' abzielt.

Im schulischen Kontext heißt Chancengleichheit, dass der Lehrer dazu angehalten wird, Noten ausschließlich nach der Leistung der Schüler zu vergeben. Das bedeutet aber auch, dass das Lernen in der Schule kein interessen geleitetes, sondern wie Freerk Huisken festhält, ein „Leistungslernen“ und eine „Konkurrenzveranstaltung zwischen allen Schülern“ ist (vgl. Huisken 2010, S. 1). Da das Lernen also mit einem Leistungsvergleich verbunden ist, werden, um diesen zu ermöglichen, „alle Schüler beim Lernen bzw. der Lernkontrolle unter gleiche Bedingungen gesetzt“ (ebd., S. 1). Da die Schüler unterschiedliche geistige Voraussetzungen mitbringen und differierende Lerninteressen haben, führt diese Art der Gleichbehandlung logischerweise zu ungleichen Lernergebnissen und entsprechenden Noten. Hierdurch werden die Schüler für den Arbeitsmarkt 'vorsortiert', wobei es ihnen nicht möglich ist, an den Noten im Nachhinein etwas zu ändern (vgl. ebd., S. 2-3). Später wird ihnen dann ein Platz in der Berufshierarchie zugewiesen, der ihren Leistungsergebnissen entspricht (vgl. ebd., S. 3) und welcher letztlich ihre materiellen Lebensbedingungen bestimmt. Insofern führt also eine konsequente Gleichbehandlung von Individuen, die notwendigerweise nicht die gleichen Fähigkeiten und Interessen haben, zu sozialer Ungleichheit. Wie ich im Punkt 3.2 bereits erwähnt habe, bezieht sich der Rassismus als Ideologie wiederum auf diese Ungleichheit. Das heißt, dass die Ergebnisse der Konkurrenz eine rassistisch gefärbte Deutung erfahren. Dies verleitet bestimmte Menschen beispielsweise zu der Behauptung, dass die eigene Arbeitslosigkeit damit zusammenhänge, dass Ausländer ihnen die Arbeitsplätze 'stehlen' würden. Die Verhinderung von Diskriminierung bewirkt daher nicht, dass der Rassismus als solcher verschwindet. Hierdurch wird

hingegen nur erreicht, dass die Menschen, welche zuvor diskriminiert wurden, gleichberechtigt an der Konkurrenz teilnehmen dürfen. Wenn man bedenkt, dass unter anderem „die Ausgrenzung bestimmter Menschengruppen erfolgt [...], um die eigenen Chancen der Beteiligung an den knapper werdenden Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern“ (Osterkamp 2000, S. 59) dann stellt dies eine Problemverlagerung dar. Die Verteilung von begrenzten Ressourcen und Arbeitsplätzen erfolgt bei hergestellter Chancengleichheit zwar ausschließlich nach Leistung. Dies verhindert aber nicht, dass die Menschen in eine Klassenhierarchie einsortiert werden (vgl. Huisken 2010, S. 4) und somit ein gewisser Anteil jener vom gesellschaftlichen Reichtum ausgeschlossen wird. Es ändert sich also lediglich die 'Zusammensetzung' der sozialen Klassen. Das AGG mag nun gewisse Diskriminierungspraktiken tatsächlich unterbinden, die rassistische Ideologie bleibt jedoch von dem Gesetz unberührt. Zudem bleibt das Problem der sozialen Benachteiligung im Endeffekt bestehen, mit dem einzigen Unterschied, dass nun teilweise andere Personen als vorher von dieser betroffen sind<sup>8</sup>.

„Perspektivwechsel“ kritisiert zwar das AGG ebenfalls, jedoch unter anderen Gesichtspunkten. Das AGG erfasse nicht alle Diskriminierungsmerkmale und somit gäbe es Diskriminierungsformen, vor welchen das Gesetz nicht schütze (vgl. ZWST 2010d, S. 26). Außerdem führe ein Verbot nicht notwendigerweise zu einer Verhaltensänderung (vgl. ebd., S. 26). In diesem Sinne setzt „die Antidiskriminierungsarbeit nach dem Anti-Bias-Ansatz [...] dort an, wo das Gesetz keine Wirkung zu zeigen vermag“ (ebd., S. 27). Der Anti-Bias-Ansatz und das AGG bezwecken also das Gleiche. Demnach trifft die zuvor formulierte Kritik ebenso auf den Ansatz zu. Letztendlich zeigt dies auch, dass eine Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse zu einer Auseinandersetzung mit Rassismus dazugehören sollte. Denn die beschriebene Sortierung der Menschen, auf welche der Rassismus Bezug nimmt, ist das Ergebnis der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft. In diesem Sinne ist der Anti-Bias-Ansatz also kein gesellschaftskritisches, sondern ein gesellschaftskonformes Pädagogik-Konzept.

---

8 Hiermit möchte ich rassistische Diskriminierung nicht gutheißen, sondern lediglich zeigen, dass die Problematik eine andere Lösung erfordert. In diesem Sinne müssten die individuellen Bedürfnisse der Menschen in den Fokus gerückt werden, was zwangsläufig eine entsprechende Ungleichbehandlung dieser notwendig macht.

## 5. Fazit

Abschließend werde ich nun die Ergebnisse meiner Analyse zusammenfassen und eine entsprechende Gesamteinschätzung des Anti-Bias-Ansatzes vornehmen.

Wie sich zunächst herausgestellt hat, ist der Rassismusverständnis des Anti-Bias-Ansatzes in mehrerlei Hinsicht problematisch. Die erste Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass der Begriff des Rassismus im Ansatz unpräzise verwendet wird. Es wird weder deutlich gemacht, wer von Rassismus betroffen sein soll, noch was unter diesem konkret zu verstehen ist. Ist er eine Ideologie, eine bestimmte Ausgrenzungspraxis, oder eine Kombination aus beidem? Da Rassismus in den Broschüren nicht explizit definiert wurde, habe ich ihn den Texthinweisen entsprechend als Letzteres behandelt. Eine Analyse weiterer Anti-Bias-Konzepte könnte hier unter Umständen Klarheit schaffen. Zudem wird der Rassismus im Anti-Bias-Ansatz als Determinismus aufgefasst. Da dieser zur gesellschaftlichen Normalität gehört und durch Sozialisation an die Individuen weitergetragen wird, können diese nicht verhindern, dass sie zu Rassisten werden. Dass in der Realität dann doch nicht jeder Mensch rassistische 'Vorurteile' hat und zwar ohne Intervention im Sinne des Anti-Bias-Ansatzes, wird damit abgetan, dass aus unbestimmten Gründen manche Personen für diese nicht anfällig seien (vgl. ZWST 2010c, S. 102).

Des Weiteren gibt es dem Ansatz zufolge keinen besonderen Grund für die Existenz des Rassismus, denn er ist 'tradiert' und somit quasi ein disfunktionales Relikt aus vergangenen Zeiten. Außerdem ist eine intendierte rassistische Diskriminierung der Logik des Anti-Bias-Ansatzes nach nicht möglich. Wenn Vorurteile, Macht und Diskriminierung verinnerlicht wurden, dann kann auch nicht bewusst diskriminiert werden. Wie sich herausgestellt hat, entsprechen auch diese beiden letzten Annahmen nicht der Wirklichkeit. Insofern muss festgehalten werden, dass die Theorie des Anti-Bias-Ansatzes ihren Gegenstand, das heißt den Rassismus, nicht hinreichend beschreiben kann. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Ansatz ebenso in sich selbst widersprüchlich ist. Dies wirkt sich entsprechend auf die Methodik der Anti-Bias-Arbeit aus.

Da die Ursachen des Rassismus in das Unterbewusstsein der Menschen verlagert werden, wird jenes zum Hauptgegenstand der Seminararbeit gemacht. Gewisse Parallelen zur Psychoanalyse können daher nicht geleugnet werden, obwohl das Projekt explizit darauf hinweist, dass der Anti-Bias-Ansatz nicht therapeutisch ausgelegt sei



(vgl. ZWST 2010c, S. 26). Gegenüber dem übergeordneten Ziel der 'Bewusstwerdung' treten alle weiteren Aspekte einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Rassismus in den Hintergrund. Unter anderem leidet die durch den Ansatz vorgesehene Gesellschaftsanalyse darunter, sodass weder die Absichten hinter bestimmten Diskriminierungspraktiken ergründet, noch die gesellschaftlichen Verhältnisse hinterfragt werden. Es hat sich aber gezeigt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit eben diesen Verhältnissen unbedingt notwendig ist, wenn man den Rassismus als ideologisches Phänomen fassen und diesem etwas entgegensetzen möchte, ohne die Problematik sozialer Benachteiligung dabei lediglich zu verlagern. Schlussendlich wird durch den Anti-Bias-Ansatz keine der praktischen Schlussfolgerungen aus Punkt 2.4 hinreichend umgesetzt. Unter Berücksichtigung aller Kritikpunkte ist der Anti-Bias-Ansatz meiner Meinung nach also nicht dazu geeignet, Rassismus wirksam zu bekämpfen.

Nun wäre noch die Frage zu klären, ob der Anti-Bias-Ansatz zumindest seinem eigenen Anspruch, das heißt der Verminderung von (rassistischer) Diskriminierung, gerecht wird. Auf die Projektarbeit bezogen lässt sich hierauf nur schwierig eine Antwort finden. Da die Seminarleitung kaum auf die Teilnehmer einwirkt und diese zum Großteil die Seminare mitgestalten, ist anzunehmen, dass das Ergebnis des Reflexionsprozesses individuell äußerst verschieden ausfällt. Demnach müsste geschaut werden, ob und wie der Anti-Bias-Ansatz in den Institutionen umgesetzt wird, in denen die Teilnehmer arbeiten und wie sich die Umsetzung auf das entsprechende Klientel auswirkt. Für ein abschließendes Urteil darüber, ob der Anti-Bias-Ansatz tatsächlich zu einer Verminderung von Diskriminierung beiträgt, wären also weitere Untersuchungen notwendig.

Was jedoch unabhängig davon sicher festgehalten werden kann, ist, dass der Ansatz absichtsvoller Diskriminierung nichts entgegenzusetzen vermag. Im Gegenteil wird den Menschen unterstellt, dass sie Diskriminierung eigentlich gar nicht wollen können und daher die Ursache dieser „nicht in der betreffenden Person, sondern eher in Gedanken, Taten und Strukturen zu suchen ist, die zur Diskriminierung führen“ (ZWST 2010c, S 101). Diese Annahme mag zwar falsch sein, jedoch wird hierdurch immerhin eine Moralisierung der Problematik vermieden.

An meinem ersten Urteil würde sich letztendlich nur dann grundlegend etwas ändern, wenn der Ansatz durch das Projekt „Perspektivwechsel“ falsch dargestellt wurde. Da ich dies aber für unwahrscheinlich halte, bin ich zu guter Letzt der Meinung, dass erstens,

der Anti-Bias-Ansatz, wie er durch „Perspektivwechsel“ angewandt wird, für eine Verhinderung von Rassismus ungeeignet ist und zweitens anzunehmen ist, dass eine Analyse anderer Anti-Bias-Konzepte zu einem ähnlichem Ergebnis führe würde.

## 6. Literaturverzeichnis

- Anonymus (2009): R wie Rassismustheorie. Teil 2. Online: URL: <http://www.conne-island.de/nf/169/24.html#f19> (letzter Zugriff: 12.08.2014)
- Antirassistische Gruppe Leipzig (2002): Rassismus und Antikapitalismus. Online: URL: <http://www.conne-island.de/nf/85/23.html> (letzter Zugriff: 11.08.2014)
- Busch, Heiner (2013): Institutionalisierte Rassismus. Racial Profiling. Nicht nur bei Kontrollen. In: Bürgerrechte & Polizei. Cilip 104, Dezember 2013, S. 3-11
- Gramelt, Katja (2010): Der Anti-Bias-Ansatz. Zu Konzept und Praxis einer Pädagogik für den Umgang mit (kultureller) Vielfalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Aufl.
- Huisken, Freerk (2010): Missverständnis „Chancengleichheit“. Online. URL: [http://www.magazin-auswege.de/data/2010/02/Huisken\\_Gegenrede6\\_Missverstaendnis\\_Chancengleichheit.pdf](http://www.magazin-auswege.de/data/2010/02/Huisken_Gegenrede6_Missverstaendnis_Chancengleichheit.pdf) (letzter Zugriff: 23.08.2014)
- Miles, Robert (2014): Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffes. Hamburg: Argument Verlag, 4. Aufl.
- Osterkamp, Ute (2000): Gesellschaftliche Widersprüche und Rassismus. In: Rätzkel, Nora: Theorien über Rassismus. Hamburg: Argument Verlag, 1. Aufl., S. 55-73
- Perspektivwechsel: Über Uns. Online: URL: <http://www.zwst-perspektivwechsel.de/ueberuns.php> (letzter Zugriff: 24.08.2014)
- Schicht, Günther (2013): Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? In: ZEP. Zeitschrift für Internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 36. Jahrgang, Heft 2/2013, S. 32-37
- Trisch, Oliver (2010): Eine Einführung in den Anti-Bias-Ansatz. In: RAA Brandenburg: Mehr Vielfalt als gedacht? Erfahrungen mit dem Anti-Bias-Ansatz in der Jugendarbeit. Potsdam: S. 4-9
- ZWST (2010a): Das Dilemma der Differenz. Zum pädagogischen Umgang mit Unterschieden und Ausgrenzung. Frankfurt am Main.
- ZWST (2010b): Juden in Deutschland. Selbst- und Fremdbilder. Frankfurt am Main. Materialien Nr. 160, 2. Aufl.
- ZWST (2010c): Perspektivwechsel. Methodische Anregungen. Theoretische Impulse. Frankfurt am Main. Materialien Nr. 173
- ZWST (2010d): Perspektivwechsel. Theorie. Praxis. Reflexionen. Frankfurt am Main. Materialien Nr. 170

## **Selbstständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Prüfungsleistung wurde bisher bzw. gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Alle Zitate oder Stellen, die dem Wortlaut nach anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift